

GESELLSCHAFTSVERTRAG

FIRMA

1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet: Kollitsch Management GmbH -----

2.

SITZ

2.1. Der Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Klagenfurt. -----

3.

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

3.1. Der Gegenstand des Unternehmens ist: -----

- a) die Erbringung von Managementleistungen, -----
- b) der Erwerb/Veräußerung und die Verpachtung/Pachtung von Unternehmen, -----
- c) die Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland, -----
- d) das Halten und das Verwalten von Beteiligungen, -----
- e) der Erwerb/Veräußerung und die Verpachtung/Pachtung und die Verwaltung sowie die gewerbliche Vermietung von Liegenschaften und grundstücksgleichen Rechten, -----
- f) die Unternehmensberatung, -----
- g) Werbeagentur, -----
- h) die Übernahme der Geschäftsführung von Unternehmen sowie deren Vertretung, -----
- i) die Erbringung von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, -----
- j) die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich oder nützlich erscheinen, insbesondere zu Geschäften und Maßnahmen, die sich aus der Geschäftsführung, Leitung und Lenkung von anderen Gesellschaften ergeben. -----

4.

DAUER DER GESELLSCHAFT UND GESCHÄFTSJAHR

4.1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. -----

4.2. Die Geschäftsjahre beginnen jeweils am 01.01 (erster Jänner) und enden am darauffolgenden 31.12 (einunddreißigster Dezember). -----

5.

STAMMKAPITAL

5.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 200.000,-- (Euro zweihunderttausend) -----

6.-----

GESCHÄFTSFÜHRER

- 6.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.-----
- 6.2. Die Art der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird mit Beschluss der Gesellschaft bestimmt.-----

7.-----

GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

- 7.1. Die den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung oder schriftlich gefaßt, wenn sich alle Gesellschafter mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären, wobei bei der schriftlichen Abstimmung die Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen , sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet wird.-----
- 7.2. Zum Zustandekommen der Beschlüsse ist, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.-----
- 7.3. Die Änderung des Unternehmensgegenstandes bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen.-----
- 7.4. Je EUR 10 (Euro zehn) der übernommenen Stammeinlagen gewähren eine Stimme.- Jedem Gesellschafter muß jedoch mindestens eine Stimme zustehen.-----

8.-----

GENERALVERSAMMLUNG

- 8.1. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.-----
- 8.2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch jeden Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes an die einzelnen Gesellschafter unter den der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschriften. In der Einberufung sind der Zweck der Versammlung (Tagesordnung) möglichst bestimmt zu bezeichnen. Bei beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.-----
- 8.3. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Sendung zur Post und dem Tag der Versammlung muß ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen.-----

9.-----

GESCHÄFTSANTEILE

- 9.1. Die Geschäftsanteile sind teilbar, übertragbar und verpfändbar. Die Übertragung, Teilung und die Verpfändung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung mittels eines Gesellschafterbeschlusses mit einfacher Stimmenmehrheit.-----
- 9.2. Im Falle der beabsichtigten Übertragung eines Geschäftsanteiles unter Lebenden, hat der übertragungswillige Gesellschafter die anderen Gesellschafter davon mittels ein-

geschriebenen Briefes zu unterrichten. Die anderen Gesellschafter haben entsprechend ihrer Stammeinlage anteilig ein Aufgriffsrecht am betroffenen Geschäftsanteil, das sie innerhalb einer dreißigtägigen Frist ab Postaufgabe des Briefes des abtretungswilligen Gesellschafters ausüben können. Macht ein Gesellschafter von seinem Aufgriffsrecht keinen Gebrauch, so wächst dieses Recht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stammeinlage an, die dieses Recht innerhalb weiterer 30 (dreißig) Tage nach Ablauf der dreißigtägigen Frist auszuüben haben. Die jeweiligen Aufgriffserklärungen haben mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Die Aufgriffserklärungen erfolgen fristgerecht, wenn sie innerhalb der Frist eingeschrieben zur Post aufgegeben werden.-----

Der Aufgriffspreis ist (mangels anderer Einigung binnen 30 (dreißig) Tagen ab der ersten diesbezüglichen Verhandlung zwischen den Beteiligten) der anteilige dem Geschäftsanteil entsprechende Unternehmenswert - berechnet nach den Grundsätzen der diesbezüglichen Fachgutachten des Fachsenates für Betriebswirtschaft und Organisation bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in Wien. Sollte über die Person des den Wert berechnenden Wirtschaftstreuhänder (binnen 30 (dreißig) Tagen ab der ersten diesbezüglichen Verhandlung zwischen den Beteiligten) keine Einigung erzielt werden, so kann jeder der Beteiligten den Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder für Österreich anrufen und um die Bestellung eines unbefangenen und unabhängigen Wirtschaftstreuhänders als Gutachter bitten. Der durch den vom Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder für Österreich bestellten Wirtschaftstreuhänder ermittelte Unternehmenswert ist bindend. Die Kosten des Gutachtens werden von dem abtretungswilligen und den anderen beteiligten Gesellschaftern je zur Hälfte getragen.-----

Wird das Aufgriffsrecht auch nur hinsichtlich eines Teils des abzutretenden Geschäftsanteils nicht ausgeübt, so gilt das Aufgriffsrecht als hinsichtlich des gesamten Anteils nicht ausgeübt.-----

Im Falle, daß das Aufgriffsrecht nicht zur Gänze ausgeübt wird, ist der abtretungswillige Gesellschafter - auch wenn die Zustimmung zur Übertragung nicht erteilt wurde - berechtigt, seinen Geschäftsanteil innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Aufgriffsrechtes zur Gänze, jedoch nicht zu günstigeren Bedingungen, frei zu veräußern.-----

Folgende Ereignisse lösen das Aufgriffsrecht der übrigen Gesellschafter analog der Bestimmung dieses Vertragspunktes aus:-----

- (i) die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über einen der Gesellschafter (beziehungsweise Abweisung einer Einleitung mangels kostendeckenden Vermögens); -
- (ii) der Verlust der Geschäftsfähigkeit eines Gesellschafters;-----
- (iii) die exekutive Pfändung eines Geschäftsanteils oder sonstige exekutive -----
Maßnahmen in Bezug auf einen Geschäftsanteil.-----

Das Aufgriffsrecht muß innerhalb von vier Monaten ab Kenntnis des Ereignisses von den übrigen Gesellschaftern ausgeübt werden.-----

- 9.3. Die Geschäftsanteile sind frei vererblich. Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters wird das Aufgriffsrecht der übrigen Gesellschafter analog der Bestimmung des Absatzes 9.2. ausgelöst. -----
Das Aufgriffsrecht muß innerhalb von einem Jahr ab Kenntnis des Ablebens des Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern ausgeübt werden. -----
- 9.4. Der jeweilige Abtretungspreis ist binnen sechs Monaten ab Unterfertigung des diesbezüglichen Abtretungsvertrages beziehungsweise ab rechtsgültiger Anteilsübertragung unverzinst, ungesichert und ohne Wertsicherung auszubezahlen. -----

----- 10. -----

----- **KÜNDIGUNG** -----

- 10.1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu kündigen.
- 10.2. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an alle übrigen Gesellschafter und an die Geschäftsführung zu erfolgen. -----
Bei Kündigung sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft fortzusetzen und den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer Beteiligung zu den im Punkt 9. (neuntens) vereinbarten Bedingungen aufzugreifen und zu übernehmen. -----

----- 11. -----

----- **RECHNUNGSLEGUNG, GEWINN- UND VERLUSTVERTEILUNG** -----

- 11.1. Über jedes Geschäftsjahr ist ein die ganze Gebarung der Gesellschaft umfassender Jahresabschluß innerhalb der ersten fünf Monate des folgenden Geschäftsjahres zu erstellen und den Gesellschaftern mit einem Vorschlag über die Gewinnverteilung spätestens zusammen mit der Einberufung der darüber beschließenden Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. -----
- 11.2. Über die Gewinnverwendung beschließt die Generalversammlung von Jahr zu Jahr. -
In der Beschlußfassung über die Ergebnisverwendung kann der ganze Gewinn oder auch nur ein Teil desselben an die Gesellschafter verteilt, zur Bildung von Rücklagen herangezogen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. -----
- 11.3. Die Beschlussfassung, den Bilanzgewinn abweichend vom Beteiligungsverhältnis an die Gesellschafter zu verteilen, ist zulässig, sofern die Generalversammlung dies mit Einstimmigkeit beschließt. -----

----- 12. -----

----- **ANWENDUNG DES GESETZES** -----

- 12.1. Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils geltenden Fassung. -----

Gebührenfrei für den Amtsgebrauch!

Dient zur Vorlage beim Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Klagenfurt

Es wird beurkundet, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 14.08.2015 (vierzehnter August zweitausendfünfzehn) über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem vollständigen Wortlaut des zuletzt zum Firmenbuch eingereichten Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. -----

Sankt Veit an der Glan, am 14.08.2015 (vierzehnter August zweitausendfünfzehn). -----



öffentl. Notar

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the printed text "öffentl. Notar".